

Wochenschau der „U“-Kunst

Haftung für Lehrlingsausbildung bei Einberufung

Der Lehrmeister übernimmt durch den Abschluß des Lehrvertrages die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausbildung des Lehrlings. Es gibt nun Betriebe, in denen sich der Lehrmeister selbst infolge des Umfanges des Betriebes nicht stets um die Ausbildung seines Lehrlings kümmern kann. Er ist in diesem Fall verpflichtet, einen geeigneten Vertreter, z. B. einen tüchtigen Gesellen, mit der Ausbildung zu beauftragen. Verantwortlich für die Ausbildung bleibt aber stets der Lehrmeister selbst. Das Landesarbeitsgericht Breslau hat deshalb auch einen Betriebsführer, der seine Ausbildungspflicht derartig vernachlässigte, daß für den Lehrling keine Aussicht bestand, sich mit Erfolg der Abschlußprüfung zu unterziehen, dazu verurteilt, dem Lehrling zu einem Teil die Differenz des Lohnes nachzuzahlen, den dieser verdient haben würde, wenn er in dem Betrieb nicht als Lehrling, sondern als Arbeiter tätig gewesen wäre.

Diese Entscheidung mag manchem Handwerksmeister, der einberufen ist, dessen Betrieb aber weiterläuft, einige Sorgen machen, wenn im Betrieb Lehrlinge beschäftigt werden, die jetzt von einem Gesellen ausgebildet werden. Wenn man auch die Lage eines einberufenen Handwerksmeisters, der an der Lehrlingsausbildung verhindert ist, mit anderen Augen anblicken wird wie die schuldhaft Vernachlässigung eines Lehrherrn, der in seiner Ausbildungstätigkeit nicht gehindert ist, so ist immerhin der Handwerksmeister trotz seiner Einberufung derjenige, der für die ordentliche Ausbildung des in seinem Betrieb beschäftigten Lehrlings verantwortlich ist. Eine Prüfung der Leistungen des Lehrlings während des Urlaubs, die Bitte an Obermeister, Lehrlingswart oder einen sonstigen Berufskameraden, sich gelegentlich um die Ausbildung zu kümmern, wird für ihn eine gewisse Beruhigung sein.

Bestrafter Preissünder

Der Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — hat wegen Nichtbeachtung der bestehenden Preisvorschriften einen Uhrmachermeister im Landkreis Iserlohn mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 2000 RM nebst Kosten rechtskräftig bestraft. Dies möge als erneuter Beweis dafür dienen, daß Preissünder unnachsichtig bestraft werden.

Gegen den Tauschhandel

Die Handelsorganisationen haben in der letzten Zeit wiederholt Stellung gegen den Tauschhandel genommen. Mit Recht haben die Redner herausgestellt, daß es Pflicht eines jeden Kaufmannes ist, jedes Ansinnen abzulehnen, das darauf gerichtet ist, Mangelwaren durch Austausch gegen andere Waren zu erhalten. Vor allem dürfen nicht Kunden bevorzugt werden, die etwa aus diesem oder jenem Grunde in der Lage sind, ihrerseits im Tauschwege Waren zu liefern.

Berufskleidung ist punktpflichtig geworden!

Nach den für das gesamte Reichsgebiet gültigen Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren auf dem Kleiderkartengebiet im Versorgungsabschnitt 1941/42, die durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Oktober 1941 in Kraft gesetzt wurden, sind bei der Ausstellung von Bezugscheinen für Berufskleidung 20% der Bezugsabschnitte, die in der Warenliste der Reichskleiderkarte für das betreffende Bekleidungsstück vorgesehen sind, von der Reichskleiderkarte des Antragstellers abzutrennen. Bruchteile eines Bezugsabschnittes sind, soweit sie unter einem halben Abschnitt liegen, nach unten abzurunden, soweit sie einen halben Abschnitt oder mehr betragen, nach oben aufzurunden.

Bericht der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks Glashütte

Der Jahresbericht für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 gibt bekannt, daß 76 Schüler die Anstalt besuchten. Davon waren 51 Vollschüler, während die übrigen nur am theoretischen Unterricht teilnahmen. Einer der Schüler war uruguayischer Staatsangehöriger. Interessant ist, daß 25 Schüler Söhne von Uhrmachermeistern sind, also rund die Hälfte der Vollschüler.

Der bisherige Vorsitz des Bundes ehemaliger Schüler — Erich Merz — legte wegen Überlastung sein Amt nieder; er wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Der Vorsitz ging an Uhrmachermeister und Fachlehrer Felix Schmidt, Dresden, über, der auch schon Verbindungsmann des Reichsinnungsverbandes zur Schule ist.

Diamanten für gewerbliche Arbeiten

Die Versorgungslage mit dem überseeischen Rohstoff „Diamant“, der zur Zeit kaum ergänzt werden kann, verbietet jede Ausweitung des Diamantenverbrauches. Diamanten werden überhaupt nur für die kriegsentscheidenden Zwecke freigegeben, für die andere Bearbeitungsmittel nachweislich nicht ausreichen. Handwerkliche Betriebsführer, die auf die Neubeschaffung von Industriediamanten (Sägediamanten, Abrichtdiamanten, Schleifdiamanten usw.) nicht verzichten können, müssen begründete Einzelanträge mit ausreichenden Unterlagen direkt an die Reichsstelle für technische Erzeugnisse, Berlin W 15, Pariser

Straße 25/26, einreichen. Über die Anträge kann die Reichsstelle von Fall zu Fall entscheiden. Die vorgeschriebenen Antragsformulare sind bei der Reichsstelle erhältlich.

Es sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure herausgegebenen Richtlinien für die Einsparung von Industriediamanten hingewiesen. Richtlinien enthalten wertvolle praktische Hinweise und Ratschläge sind im „Maschinenbau/Der Betrieb“, 19. Jahrg., Heft 5, S. 207 — veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung kann als Sonderdruck vom VDI-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 7, bezogen werden.

Heiterer Juwelenraub im Film

Ein Bavaria-Film: „Jenny und der Herr im Frack“, gestaltet ein Juwelenraub mit Gusti Huber, Hilde Hildebrand, Johannes Heesters, Oskar Sima und Paul Kemp. Die Spielleitung hat Paul Martin, der am Drehbuch mitschrieb. In einem Philatelisten-Kongreß in Kopenhagen wird einer Sängerin eine Perle gestohlen. Bei der Suche nach dem Täter entstehen nun so mannigfache Situationen, die herzlich lacht werden können.

Internationale Diamantindustrie

Der „Frankfurter Zeitung“ vom 19. Dezember 1941 entnehmen folgendes:

Trotz der zum Teil völligen Unterbrechung der Zufuhr von Industriediamant aus den wichtigsten Gewinnungsgebieten (Südafrika, Union, Belgisch-Kongo, Portugiesisch-Angola und Brasilien) ist eine ausreichende Bevorratung der Verarbeitungszentren in Antwerpen, Amsterdam und Idar-Oberstein gesichert worden. Nicht mehr zur Diamond Corporation gehört die Société Internationale Forestière et Minière du Congo (Formin) in Brüssel, die Kongo-Diamanten handelt, und die Companhia de Diamantes de Angola (Angola-Syndikat), Lissabon, welche Angola-Diamanten verkauft. Die Schlüsselung der verfügbaren Mengen auf die Verarbeitungszentren ist nicht bekannt. Die Ausfuhr von geschliffenem Diamant aus Holland liegt gegenwärtig nahezu völlig still und ähnlich dürfte es mit Belgien sein. Indessen wird die Möglichkeit einer Ausfuhr von geschliffenem Diamant im Tausch gegen Rohmaterial geprüft. Grundsätzlich darf auch jetzt schon geschliffener Diamant gegen Rohmaterial oder gegen Devisen, die ausschließlich zugunsten der Diamantindustrie bestimmt werden, ausgeführt werden. Im Inland hat das Reichsbüro für Diamant ein sogenanntes „Fassungsverbot“ erlassen. Juweliere dürfen demgemäß geschliffenen Diamant nur aus ihrem Vorrat vom 18. Oktober 1940 fassen. Dem Diamanthebel ist es untersagt, Juweliere zu verkaufen. Augenblicklich ist die Lage so, daß die Vorräte vom 18. Oktober 1940 nahezu ganz aufgeschmolzen sind. Der Handel in Diamant für Schmuckzwecke ist jetzt nur noch zwischen Händlern untereinander möglich. Nur Industriediamant wird, wenn auch im beschränkten Umfang, gehandelt.

Europäische Handwerkerwoche

Auf Einladung des Leiters des Auslands-Ausschusses der Reichshandwerksführung und Amtsmeisters der Internationalen Handwerkszentrale (CIA.) in Rom, Reichsamtsleiters Sehnert, wurde in Frankfurt (Main), der Stadt des deutschen Handwerks, eine europäische Handwerkerwoche eröffnet, zu der neben dem Präsidenten der Internationalen Handwerkszentrale, Nationalrat Gazzotti, die Vertreter des Handwerks aus einer Reihe europäischer Staaten erschienen waren, so aus Italien, Ungarn, Bulgarien, Finnland, Dänemark, Schweden, Kroatien und Rumänien. Nationalrat Gazzotti sprach über „Unsere Auffassung vom neuen europäischen Handwerk“. Im Handwerksleben, so führt er unter anderem aus, stehen sich wie im gewöhnlichen Leben zwei Auffassungen gegenüber, die liberale und sozialkommunistische einerseits und die faschistische und nationalsozialistische andererseits. Umfassende faschistische und nationalsozialistische Auffassung vom Handwerk weist zwar in doktrinärem Hinsicht wie auch hinsichtlich der beruflichen Ordnung Unterschiede auf. Sie gründet aber ihre Handwerksauffassung auf die Grundsätze der Disziplin, Zusammenarbeit, Schutz des menschlichen und geistigen Wertes der Arbeit und Lenkung der Tätigkeit der einzelnen im Interesse der Gesamtheit, wobei aber jede Gleichmacherei von vornherein ausgeschlossen wird. Ein weiterer Unterschied liegt über den Auffassungen der Gegner liegt in der vollkommenen wirtschaftlichen und sozialen Harmonie.

Hinsichtlich der Güterversorgung im Kriege hat das Handwerk die Aufgabe von grundlegender Bedeutung zu erfüllen. Es hat heute vorwiegend Gebrauchsgüter zu liefern, die in anderer Weise oder billiger nicht zu beschaffen sind. Mit der Landwirtschaft und der Industrie arbeitet das Handwerk zusammen in der Herstellung aller der Hauptprodukte, die gerade zum Aufgabenkreis des Handwerks gehören. Daher ist die Produktionsfähigkeit des Handwerks voll und ganz weiterhin vorhanden. Ein weiterer wesentlicher Beitrag des Handwerks für die Kriegswirtschaft liegt in der Stellung einer spezialisierten Arbeiterschaft für die Kriegsindustrie. Heute handelt es sich darum, das europäische Handwerk auf die Neuordnung vorzubereiten; Italien und Deutschland haben im Rahmen der Internationalen Handwerkszentrale diese Aufgabe übernommen. Die Beziehungen der Handwerksverbände der verschiedenen Länder zueinander haben sich mehr vertieft.